



Verein Familienallianz  
Obfrau Magdalena Kesselstatt  
Oberfladnitz 26  
8160 Weiz  
info@familienallianz.net  
+43-676-4044958



Kinderschutz-Initiative Vorarlberg  
Lauteracherstraße 3  
6922 Wolfurt  
info@kinderschutzinitiative.at  
+43-699-18117644

## Einschreiben

Weiz, 12.12.2018

Sehr geehrte Frau Bildungsdirektorin HR Mag.Dr. Evelyn Marte-Stefani,

mit e-Mail vom 11.12.2018 haben wir Ihnen unser Schreiben an Bundesminister Faßmann betreffend Rechts- und Verfassungsbedenken der Grundsatzentwürfe "Sexualpädagogik" sowie "Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung" in Kopie zukommen lassen.

Nachdrücklich bringen wir Ihnen die im Schreiben dargestellten gravierenden Rechtsmängel erneut zur Kenntnis, da diese in Ihren Zuständigkeitsbereich als Bildungsdirektor fallen und ersuchen höflich um unverzügliche Bearbeitung in unserem Sinn.

Der Verein Familienallianz hat sich mit der Kinderschutz-Initiative Vorarlberg zusammengeschlossen und verfügt insgesamt über detaillierte Schüler- bzw. Elternberichte von schulischer "Sexualerziehung" durch externe "Sexualpädagogen" auf Grundlage des Grundsatzentwurfes Sexualpädagogik. Wir können bestätigen, dass es dabei zu massiven Rechtswidrigkeiten ohne Anwesenheit von Lehrern kommt. Unter anderem wird qualifiziert durch Vertreter der bedenklich einzustufenden „Sexualpädagogik der Vielfalt“ zu promiskuen Verhalten aufgefordert, homosexuelle Orientierungen der pubertierenden Schüler in der Gruppe "geoutet", persönliche Sexerlebnisse der Schüler in der Klassengemeinschaft analysiert, Praktiken wie „Kondome über Holzpenisse ziehen“ (bereits in der Volksschule), usw. Diese Inhalte entziehen sich dem staatlichen Bildungsauftrag und widersprechen in grösster Weise der lehrplanmäßigen Sexualerziehung sowie der entwicklungspsychologischen Bedeutung der Sexualität, die diese für die Jugendlichen einnimmt.

Derzeit werden die Rechtsschutzmöglichkeiten durch ein qualifiziertes Team von Rechtsanwältinnen und Juristen aus den verschiedenen Fachgebieten, unter Einbeziehung von psychotherapeutischer bzw. psychiatrischer Gutachten, vorbereitet. Unter Nachdruck möchten wir auf die Rechtsqualität des Grundsatzentwurfes hinweisen, der im

Fall einer Prüfung vor dem Verfassungsgerichtshof zur unverzüglichen Aufhebung desselben führen würde. Vor dem EGMR wäre der Eingriff bei einer Menschenrechtsverletzung als "gesetzloser Eingriff" zu qualifizieren und würde ebenso ohne weitere Prüfung zu einer Verurteilung Österreichs führen.

Ebenso möchten wir Sie auf die Tatsache hinweisen, dass das Schulrecht keine Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungsgerichte für Schüler gegenüber den Unterrichtsverfehlungen und der Verletzung der Aufsichtspflichten der Lehrer während „externer“ sexualpädagogischer Workshops vorsieht. Umso bedenklicher erscheint dieses Rechtsschutzdefizit, wenn die Schulbehörde keine Klarstellungen gegenüber dieser unrechtmäßigen Outsourcing - Praxis des lehrplanmäßigen Unterrichts vornimmt und damit weiter die Schüler vorsätzlich in ihren subjektiven Rechten verletzt. Jedenfalls sind disziplinarrechtliche Schritte seitens der Schulbehörde gegen all jene Lehrer gefordert, die ihrer gesetzlichen Unterrichtsverpflichtung nicht nachkommen.

Neben diesen disziplinarrechtlichen Konsequenzen besteht ein dringender Handlungsbedarf, „sexualpädagogische“ Workshops externer Vereine an allen Schulen, die nicht rechtmäßig durchgeführt werden, unverzüglich zu untersagen. Unter Gewährleistung einer rechtmäßigen Zusammenarbeit von zulässig gestalteten Aufklärungsworkshops würden Schüler nicht mehr zu Opfern unterlassener Unterrichtsverpflichtungen und das Verschulden der Lehrer würde gegenüber den Schülern keinen Amtshaftungsanspruch auslösen.

Überdies sind die sexualpädagogischen Methoden aus dem fraglichen Konzept der Sexualpädagogik der Vielfalt nicht nur auf zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Schüler, sondern auch auf Vergehen nach dem Sittlichkeitsstrafrecht hin zu überprüfen. Es soll in Erinnerung gerufen werden, dass die Veranlassung Unmündiger (Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres) zu unzüchtigen Handlungen gem. § 207 Abs 1, 2. Fall StGB unter Strafe steht. In Bezug auf ältere Schüler ist eine solche Veranlassung gem. § 213 Abs 1 StGB als "Kuppelei" dann ebenfalls strafbar, wenn der Täter - wie dies z.B. auf Lehrpersonen oder externe Referenten zutrifft - eine "Autoritätsstellung" innehat.

Diesbezüglich trifft die Schulbehörde die Pflicht, die Schulleiter bzw. Lehrer unverzüglich auf die Rechtswidrigkeiten, einschließlich des Sittlichkeitsstrafrechtes und die disziplinarrechtlichen Verstöße, hinzuweisen bzw. diesbezügliche rechtliche Schritte zu setzen. Zudem sollen den Lehrern die Kriterien einer rechtmäßigen Zusammenarbeit in schriftlicher Form näher gebracht werden, da im Schulalltag darüber oft Unkenntnis herrscht. Unter anderem wäre die exklusive Unterrichtsverpflichtung des Lehrers inhaltlich wie räumlich, das grundsätzliche Sponsoring - Verbot (vgl. Erlass zum Werbeverbot an Schulen, Unterricht muss frei von manipulativer Gestaltung sein, etc.), die Schulgeldfreiheit, die vereinsrechtliche Problematik der Elternvereine, die nur im statutenmäßigen Wirkungsbereich tätig sein dürfen, die indoktrinationsfreie Darstellung der im Lehrplan enthaltenen Informationen und Kenntnisse in einer sachlichen, kritischen und pluralistischen Weise (vgl. EGMR Individualbeschwerde Nr. 319/08 , Rechtssache D./Deutschland, 13.09.2011), etc., zu nennen. Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, dass angemessene Workshops über wertorientierte Sexualerziehung oder auch praktisch-konkrete Selbstverteidigungskurse für Mädchen viel eher als Förderung des Unterrichtsprinzips Sexualerziehung im Rahmen schulbezogener Veranstaltungen gewinnbringend für Jugendliche angeboten werden könnten, die keinen subjektiven Rechtsverstoß gegenüber Schülern begründen.

Abschließend möchten wir noch auf den aktuell verabschiedeten Grundsatzterlass "Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung" hinweisen, der eklatant gegen verfassungsrechtliche Handlungsvorgaben der Verwaltung verstößt, wie in unserem oben erwähnten Schreiben ebenfalls geschildert wird. Insbesondere das verfassungsrechtliche Effizienzprinzip wird durch diesen Erlass negiert, denn es darf als nicht zweckmäßig angesehen werden, dass ein Staat die Grundlage seines Staatsvolkes entgegen der Bevölkerungsstruktur (vgl. Zahlenangaben Statistik Austria) missachtet. Die angestrebte (lehrplanmäßige) Auflösung der "Bipolarität von Mann und Frau" bedeutet, dass über eine Million einhunderttausend Schüler ihre eigene Existenzgrundlage, sprich jene der "Heterosexualität" zwischen "Mann - Frau", als ein verengtes Geschlechterbild erlernen sollten. Begründet wird die Auflösung der Lebensform Mann - Frau mit Homophobie, definiert als *"Aversion bzw. Feindseligkeit gegenüber homosexuellen Menschen; sie kann sich auch gegen Menschen wenden, deren Verhalten von Außenstehenden als abweichend gegenüber dem erwarteten „geschlechtstypischen“ Verhalten eingestuft wird."*

Selbstverständlich inkludiert der schulische Erziehungsauftrag, sämtliche zwischenmenschliche Feindseligkeiten, gleichgültig ob Homosexualität, Adipositas (Fettleibigkeit), soziale Unterschiede, etc., im Schulalltag präventiv zu bekämpfen. Das Beziehungsverständnis der Schüler gegenüber ihren Eltern jedoch "präventiv" aufzulösen, um im regulären Schulbetrieb einen nicht bestehenden Lebenskontext der Schüler zur Homosexualität herzustellen mit der Begründung, Schüler wären homophob, verstößt jedoch in mehrfacher Weise gegen geltendes Schulrecht, grundlegende Verfassungsgarantien und rechtmäßiges Verwaltungshandeln.

Wir fordern Sie dringend auf, die notwendigen rechtlichen Schritte, insbesondere disziplinarrechtlicher Natur, einzuleiten und sich für die Aufhebung der Grundsatzterlässe zugunsten positiver Maßnahmen aus dem Lebenskontext der Schüler, die ein Verwaltungshandeln rechtfertigen bzw. erfordern, einzusetzen. Hier wären vielfältige Themen aus dem familiären Umfeld der Schüler zu nennen, wie bspw. Sensibilität im Umgang mit Schülern, die unter den Folgen der Trennung ihrer Eltern leiden.

In Erwartung Ihres Einsatzes und einer positiven Antwort verbleibend,

Hochachtungsvoll,

Leni Kesselstatt

In Vertretung für Familienallianz und Kinderschutz - Initiative Vorarlberg